

Erste Sitzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kamen für die kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und des § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Kamen am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird der Titel des § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Anonyme Grabstätten“

2. In § 12 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) Urnenwahlgrabstätte „Baumbestattung“

3. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist ohne Beisetzung für 10, 20 oder 30 Jahre gegen Zahlung der jeweils geltenden Gebühr möglich.

4. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten,
- b) in Urnenwahlgrabstätten,
- c) in anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) in Wahl- und Ehrengabstätten,
- e) in Urnenwahlgrabstätten „Baumbestattung“ und
- f) auf einem Aschestreufeld.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Nutzungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten "Baumbestattung" sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte "Baumbestattung" bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- An den Urnenwahlgrabstätten „Baumbestattung“ werden von der Friedhofsverwaltung Gedenktafeln für die Verstorbenen in den Rasen eingesetzt. Sonstige Grabmale, bauliche Anlagen und Anpflanzungen sind nicht zulässig. Grab schmuck darf nur an den gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Aschenbeisetzungen.“
4. Die Überschrift des § 16 wird geändert in: „§ 16 Anonyme Grabstätten“ und es werden drei Absätze eingefügt:
- (5) Bei Aschenbeisetzungen ohne Urne wird die Asche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (6) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 5 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.
- (7) Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.“
5. In § 29 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.